Verfahrensgang
OLG Hamm, Urt. vom 26.05.2006 – 30 U 166/05, IPRspr 2006-4

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Leitsatz

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft des Schweizer Rechts, ist gemäß § 50 ZPO parteifähig. Für die Parteifähigkeit einer Gesellschaft kommt es entscheidend auf ihre Rechtsfähigkeit an. Vorliegend beurteilt sich die Rechtsfähigkeit der Klägerin trotz ihres Sitzes in der Schweiz und somit außerhalb der Europäischen Union nach ihrem Gründungsstatut (hier: also nach Schweizer Recht). Die Klägerin ist nach Schweizer Recht rechtsfähig und somit vor deutschen Gerichten parteifähig.

Rechtsnormen
ZPO **§ 50**

Sachverhalt

Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. II ZR 158/06.

Fundstellen

LS und Gründe
BB, 2006, 2487, mit Anm. *Wachter*
DNotI-Report, 2006, 195
ZIP, 2006, 1822
Die AG, 2007, 332

nur Leitsatz
GmbHR, 2006, 1163
ZBB, 2006, 479

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2006-4

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.